

Der Generalstaatsanwalt in Bamberg



Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, Wilhelmsplatz 1, 96045 Bamberg

Herrn
Martin Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart

Sachbearbeiter
Herr Oberstaatsanwalt Spintler
Telefon: 0951/8331432
Telefax: 0951/8331440

| | | |
|--|---|------------------------|
| ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen | spint Datum |
| | 3 Zs 349/15 | 15.05.2015 |

Ermittlungsverfahren gegen Antje Treu

wegen Beihilfe zur Entziehung Minderjähriger

Kerstin Neubert

wegen Entziehung Minderjähriger gem. § 235 Abs. 1 StGB

hier: Beschwerde des Antragstellers Martin Deeg vom 04.04.2015 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 23.03.2015 (Az.: 701 Js 4874/15).

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 04.04.2015 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 23.03.2015 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Würzburg, von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StPO abzusehen, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft Würzburg führte hierzu bei Vorlage der Akten folgendes aus:

„Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhil-

Hausanschrift
Wilhelmsplatz 1
96045 Bamberg

Haltestelle
Wilhelmsplatz Buslinien 905, 921 u.
930 P + R-Linie

Geschäftszeiten
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr,
Mo.-Do. 13.00 - 15.00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0951/833-0
Telefax: 0951/8331440
poststelle@gensta-ba.bay-
ern.de bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

fe rechtfertigen würden. Der Beschwerdeführer trägt weiterhin keinen Sachverhalt vor, der sich unter § 235 StGB subsumieren lässt.“

Dem wird beigetreten.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 23.03.2015 sein Bewenden haben.

Im Auftrag

gez. Spintler
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht Bamberg (Wilhelmsplatz 1, 96045 Bamberg) zuständig.